

25. Dec. 1146 ¹⁾ übergab Herzog Welf VI. mit seiner Gemahlin und seinem Sohn vor einer Menge Cleriker und Laien in Bitingowe vor seinem Abzug nach Jerusalem auf die Bitten seiner Gemahlin Uta die dem Kloster Hirsau vorenthaltenen Güter in Heilbronn zurück: ein Salgut, 17 Huben und 14 Leibeigene zur Weinpflanzung, die Leistung eines Frohnboten und Hirtenleistung, den halben Markt, die halbe Münze, den Hafen und den ganzen Ort Hanbach, den Nortberg und das ganze dazu gehörige Gesinde. (cod. h. 47b und 48a).

1147 ²⁾ übergab Frau Lieberad ihr Haus in der engen Gasse zu Kühn mit allen darauf ruhenden Rechten dem Kloster Hirsau. Als Beschützer des Hauses stellte sie den Grafen Sigewin auf. Der Graf übergab es selbst wieder zur Bewachung 7 Männern, damit sie ihm bei eintretenden Unfällen Rechenschaft geben. Das Haus soll immer beim Kloster Hirsau bleiben. Wenn der Abt oder einer seiner Untergebenen es verkaufen oder irgengwie entfremden wolle, sollen ihre Erben es widerspruchslos und unentgeltlich zurückfordern. Dabei fungierten 17 Zeugen. (cod. h. 53a, 53b; Wirtt. Urkdb. II. 42 f.)

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.) 256

Das Stift Seckau und dessen wirtschaftliche Verhältnisse im XVI. Jahrhunderte.

Studie von Dr. Anton Mell.

Die Gründung eines Chorherrenstiftes zu s. Marein in der Feistritz und dessen Uebertragung nach Seckau im Jahre 1142, wegen Ungeeignenheit des ersteren Ortes, wurde in den „Studien“ bereits von berufener Hand gewürdigt.

Der Ausbau der Grundlage an Besitz, den Adelram von Waldeck bei der Stiftung dem Kloster übertragen hatte, geschah durch zahlreiche Schenkungen seitens der Landesfürsten und frommer Edlen.

¹⁾ Schneider hat l. c. 25. Dec. 1147. Chr. Fr. Stälin II. 273 hat 1146, ebenso Kgr. Württ. III. 254, und Oberamtsbeschreibungen von Heilbronn pg. 206 und Weinsberg pg. 399; also halten wir uns auch an 1146. — Peiting bayr. AG. Schongau. — Hanbach bei Willsbach gegen die Affalteracher Markung hin abgeg. OA. Weinsberg. — Nortberg: jetzt Wartberg bei Heilbronn. Ohne Zweifel gehörte dazu noch die Sülmenmühle; Hirsaus Besitzungen vermehrten sich noch hier. (Oberamtsbeschr. Heilbronn l. c.) So gab Richinso, Priester von Bondorff (Bondorf OA. Herrenberg) einen Weinberg in Heilprunnen (cod. h. 51a). — Wenn Jäger (Heilbronn I. 41) berichtet, Welf habe das vorenthaltene Gut in Heilbronn nicht ganz zurückerstattet, sondern dafür andere Güter bei Bietigheim gegeben, so steht dies nirgends, lässt sich aber vielleicht daraus erklären, dass Jäger: Bitingowe = Bietigheim fasst, welches doch überall im cod.: Bietikeim heisst.

²⁾ Die Zeitbestimmung hat diesmal der cod. hirs. selbst.

Wir wollen uns einleitungsweise jedoch nur mit jenen Rechtsacten beschäftigen, welche das rechtliche Verhältnis des Stiftes gegenüber den Markgrafen und späteren Herzogen als Landesfürsten kennzeichnen.

1173, den 18. März, Leoben, bestimmte Markgraf Otacher die Gerichtsbarkeit des Klosters zwischen dem Lessing und Gradenbache¹⁾ „*Preterea uolumus . . . ut ab hac die in antea nullus iudicium de hominibus ecclesie inter fluuios Levsnich et Gradnam residentibus quod pro orto domestico, aui uulgariter haimgort dicitur, eisdem concessimus, ius uel auctoritatem faciendi iudicium sibi debeat uendicare, set solum prepositus uel sui officiales iudicandi de eis plenam et liberam habeant potestatem, nisi forte quispiam occasione furti uel alterius maleficii mortem hominis requirentis inter predictos fluuios fuerit comprehensus, hunc officiales prepositi tenentur aduocato cinctum cingulo, rebus omnibus quas reliquerit, ecclesie remanentibus. presentare. Si uero quispiam in eisdem fluuiorum terminis fuerit uulneratus, iudicium ad ipsum prepositum uel suos officiales tantummodo pertinebit, sic tamen ut aduocato denarius sangwinis reseruetur. Si autem extra terminos eosdem questiones leues et faciles quemadmodum de rebus mobilibus et aliis simplicibus casibus orte fuerit de hominibus ecclesie memorate, ipsum eciam prepositum uel suos officiales iudicio uolumus terminare.*“²⁾

1202, 4. Juni, Admont, verbot Herzog Leopold III. von Steiermark seinen Richtern, irgendwelche Klage, betreffs Liegenschaften, die dem Stifte Seckau unterthänig, anzunehmen.³⁾

1404, 22. September, Graz, beurkundete Herzog Leopold das Urtheil in dem Streite zwischen dem Stifte und Rudolf von Liechtenstein, die Gerichtsbarkeit betreffend dahin, dass letzterem eine solche über die Stiftunterthanen nur im Falle der Halsgerichtsbarkeit zustehe.⁴⁾

Einen Abschluss in den iurisdictionellen Rechten von Seckau bildet die Uebertragung der Landesgerichtshoheit durch Kaiser Friedrich im Jahre 1480, welche Leonharten von Liechtenstein wegen politischer Vergehen abgenommen wurde.⁵⁾ Die Grenzen und den Umfang des Landgerichtes Seckau lehrt uns eine Aufzeichnung vom Jahre 1662 kennen, welche gelegentlich eines

¹⁾ Zahn, Urkundenbuch f. Steiermark I. und II. Th. (citirt als Urk.-B.) I/550. [Fälschung.]

²⁾ Bestätigung derselben v. 1202. Urk.-B. II/49.

³⁾ Ebd. II/50.

⁴⁾ Steiermärkisches Landesarchiv (citirt als strmk. LA.)

⁵⁾ Göth, das Herzogthum Steiermark III. 293. Die Urkunde hiezu fand sich in den Regesten-Repertorien des strmk. LA. für 1480 nicht.

strittigen Falles zwischen Seckau und dem Landgerichte Judenburg in des ersteren „Gewohnheiten und Rechte“ aufgenommen wurde.¹⁾

„Dass landtgericht vmb des fürstlichen domstiftt purekhfridt anrainend gehet von Judenburg biss zu der Salzpruckhen, allwo sich der purekhfridt von der höhe bey gemelter pruckhen zur rechten seiten biss zu derselben anhebt²⁾ die andre confin des purgfridts ist ober Hauzenpühel³⁾, ob Ainhorn⁴⁾ zwischen Säkendorff⁵⁾, die dritte gegen denen von Khnittel-feldt⁶⁾ an dem Goldpühel⁷⁾, an welchen ein kkleines wasserl ab vnd gleich ob des Zehentstadlers bey des stift alten stadl hinab gegen Reiferstorf⁸⁾ vnd sodann in die Muehr rinnen thuet vnd das stattrecht schaiden thuet, ob der statt haben sie mit denen von Judenburg aine schidung. Also gehet des stifts purgfridt abwärts nach den pächl bey den zehentstadl forth gegen Cobencz⁹⁾ vnd hinab biss zu dem Ainöder vnd der Gulsen.¹⁰⁾ Von dorten gehet dass landtgricht oder purgfridt nacher Khaysersperg¹¹⁾ in s. Peters landtgricht.¹²⁾ Gegen s. Lorenzen¹³⁾ gehet der purgfridt biss vber die pruckhen daselbst [dahin sich auch des stifts wasser befreuyung vom Einödthoff ob Khnittel-feldt¹⁴⁾ biss zu der herrschafft Khaysersperg paanwasser sich erstreckt vnd droben die Indering¹⁵⁾ vndten das Liesing-pachl¹⁶⁾ schaiden thuet vber die pruckhen zu s. Lorenzen

1) Hs. (Handschrift) 2708 fol. 4 d. strmk. LA.

2) Ebd. fol. 4 so haben sye [die Judenburger] ainmall sich waigern wollen eine malefizperson anzunehmen, weyll sye lenger alls 3 tag zu Seccau in verhaftt gewesen. die landgerichtsordnung aber vermag nach drey tagen von der einziehung zu antworten vnd nicht ferrer aufzuehalten, so hab ich damalen aber auss mangl der gerichtsdienere ihme so baldt examinieren khönen, alsbaldt aber nach erfindung vnd befindung der malefizischen that ihnen von Judenburg geschriben, den tag vndt stundt der vberantwortung an gewöhnlichen orth ihnen angekhündt vnd als wir zusamen khomen vnd demonstret, dass die mord nur auss deme gewesen, so ich eylendts nicht von ihme erfahren khönen, was selbige person malefizisch oder des todtts würdig erstiftet, sonsten ware er des bluets nicht wuerdig, dass stiftt selb abzueraffen hette.

3) Hautzenbichl n. Knittelfeld.

4) Einhorn nw. Knittelfeld.

5) Sachendorf nw. Knittelfeld.

6) Knittelfeld nö. Judenburg.

7) Unbekannt.

8) Reifersdorf nö. Knittelfeld.

9) Kobenz nö. Knittelfeld.

10) Gulsen, in der, w. Kraubath.

11) Kaisersberg nw. Kraubath.

12) S. Peter nw. Leoben.

13) S. Lorenzen nö. Knittelfeld.

14) Einödthof, s. Knittelfeld.

15) Ingering B. nw. Knittelfeld.

16) Liesing B. nw. Leoben.

biss zu dem Stadler in der Glein¹⁾ gehet das landtgricht Leobming²⁾] von dorten widerumb des stifts purgfridt biss auf die Häbalm³⁾ vnd alles gepürg jenseits der Muehr gehörig. Gegen Craubath⁴⁾ hinab endet sich des stifts purgfridt bey des Herzogs im Laas Dryschidl⁵⁾ an des Herzogs pacht hinab gegen den Graben zur rechten seitten abfiessendt.“

Weitere Hoheitsrechte erhielt Seckau mit dem Schurfrechte auf edle Metalle [licencia fodiendi]⁶⁾ und Mauth- und Zollfreiheit⁷⁾, sowie die hohe und niedere Jagd und die Fischerei in des Klosters Gebieten.

Der Stock des Grundbesitzes des Stiftes, gegeben durch die Ausstattung der Kirche von s. Marein seitens Adeldrams von Waldeck, erweiterte sich im Laufe der Zeiten einerseits durch Schenkungen grösseren und kleineren Umfanges, anderseits durch Kauf und Tausch.⁸⁾

Wie überhaupt der Beginn des 16. Jahrhunderts den allgemeinen Abschluss der Dominien sowohl in rechtlicher wie territorialer Beziehung, sowie die vollständige Ausbildung des Unterthansverhältnisses, des Bebauers des Bodens zu dem Grundherren, bedeutet, so mag auch für Seckau die gleiche Zeit als fast vollständiger Ausbau des stiftischgrundherrlichen Verhältnisses gelten.

Gestützt auf die Ansage der Seckauer Gülten gegenüber den Ständen im Jahre 1542⁹⁾, bestand das Stift aus dem weitläufig angelegten Klostergebäude mit allem jenem Zubehör, welches dasselbe als Centrale der Verwaltung und Oekonomie benötigte. Im Rayon des Klosters befand sich die Pfisterei mit Backstube und Backofen, einer Kammer und einer Hofmühle, das Landgerichtsdiennerhaus mit 3 Arresten, das Wäschhaus, die Ladenhütte zur Aufbewahrung des Ladenzugs, die Bindhütte für Binderei, die Wagenhütte, das Spitalhaus mit

¹⁾ Glein Gr. nö. Knittelfeld.

²⁾ Lobming nö. Knittelfeld.

³⁾ Laas w. Kraubath.

⁴⁾ Kraubath nö. Knittelfeld.

⁵⁾ Hs. 2708 fol. 5. strmk. LA. Vnd ist mer khein einkommenden gefangen in das landtgericht zu antworten schuldig, er habe denn das leben verwirkht, die stöllung aber ist bis gehn Judenburg jenseits der holzpruckhen obseruieret worden, ausser eines welcher in Lobminger landtgricht gesündiget, in des stifts s. Mareiner parr purgfridt eingezogen vnd vber s. Lorenzen pruckhen dem gemelten landtgericht vbergeantwortet.

⁶⁾ 1182, 29. Nov., Graz, Bestätigung 1202. Urk.-B. I/619 und II/49.

⁷⁾ 1173, 18. März, Graz (1237), 3. Jän., Graz. ebd. I/550 [Fälschung] und II/348.

⁸⁾ Siehe die einzelnen im Urk.-B. I. u. II. enthaltenen Urkunden.

⁹⁾ Strmk. LA. Gültenschätzungen.

einer kleinen Kapelle und endlich als Sitz der Oekonomie das Maierhaus.¹⁾

Das Kloster sammt den genannten Zubehör wurde mit 2000 fl. — rund angeschlagen, der Maierhof „sambt zwayen guetern“ (der Vorwitzhof, auf den wir später näher eingehen werden) mit 400 fl. — Hiezu rechnete man 2 weitere nicht näher bezeichnete Güter, „die seit der türckhen verderbung im 80. jar geschehen vnd bissher nie erpaut gewesst vnd die man auch gleicher mass zu dem mairhof braucht“²⁾ mit 270 fl., die Weingärten zu Witschein und Prening, mit 630 fl., die zu Radkersburg und „am Gelenickhberg“ bei s. Georgen an der Pössintz (deren Grund- und Bergherren aber der Bischof von Seckau und der Abt von s. Paul in Kärnten waren, und aus diesem Grunde nicht versteuert wurden), der Amthof zu Witschein, „so durch den jüngsten türckhenzug gar verprent vnd verwüst“³⁾ mit 250 fl. und 3 Teiche daselbst mit 300 fl.

Einen bedeutenden Complex bildeten die Stiftswälder, mit 1865 fl. geschätzt, und die 2 Alpen mit 300 fl.⁴⁾

Somit repräsentirte der Gesamtbesitz des Klosters an sogenanntem eigen anliegenden Gute den Wert von 6265 fl. in der Gültenansage, von den an die Unterthanen vergabten und von diesen bewirtschafteten Liegenschaften und den Gründen der Seckau einverleibten Pfarren von s. Margarethen, s. Marein, Knittelfeld und Kobenz abgesehen.⁵⁾

Die Unterthansgründe ergaben nach der Zählung im Urbare von 1543⁶⁾ 43 Höfe, 358 Huben (ganze und getheilte) und „gueter“, 38 Hofstätten, 15 Mühlen, 11 Sägemühlen, 1 Herberge, 8 Tafern, 69 Keuschen und 19 Almen. 104 Unterthansgründe finden sich im genannten Urbare ohne nähere Bezeichnung, können aber nach ihrer Dienstleistung kaum mit Unrecht zu den Huben und „guetern“ gerechnet werden. Es sassen demnach unter dem Stifte bei 676 Unterthanen unter verschiedenem Rechtsverhältnisse.

Den Besitzstand des Klosters für das 16. Jahrhundert in Masseinheiten anzugeben, sind wir nicht im Stande, da uns vor

¹⁾ Nach Hs. 1777 des strmk. LA. Beschreibung der Staatsherrschaft Seckau 1795.

²⁾ Ueber den 10. Einfall der Osmanen in Steiermark (1480) vgl. Mittheilungen d. histor. Ver. f. Steiermark. X (1861). 252 uff.

³⁾ Den 14. Sept. 1532 erfolgte der Rückzug Suleimans von Graz über Witschein nach Marburg, auf dem das Schloss Witschein angezündet und verbrannt wurde. Ebd. XI. (1862). 246.

⁴⁾ Btr. des Geldwerthes sei erwähnt, dass man seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts den rheinischen Gulden (unterschieden vom ungarischen) auf 8 Schillinge oder 240 Wiener Denare bewerthete. 1 rhein. fl. = 1 Pfund Denare = 60 kr. = 240 Denare. Luschin, Steirische Gepräge und Sigel. 1833. 280.

⁵⁾ Siehe die gelegentliche Besprechung der Besteuerung des Stiffes.

⁶⁾ Das in der Beilage edirte Urbar.

allem die Massbegriffe der verschiedene Nomenclaturen führenden Unterthansgründe fehlen. Für 1850 gibt Göth¹⁾ das Areal der damaligen Staatsherrschaft Seckau²⁾ an, und da ein rückschliessendes Urtheil für die Ausdehnung des Stiftsbestandes im 16. Jahrhunderte, dass Kauf und Verkauf doch nur innerhalb gewisser Grenzen die Grösse des Areals beeinflusste, wohl erlaubt ist, lasse ich nachstehende Zusammenstellung folgen. Es besass das Stift

Aecker	161 ^{3/4}	Joch
Wiesen	393	„
Gärten	7 ^{1/4}	„
Alpen	2552 ^{1/2}	„
Waldungen	12859 ^{1/4}	„
in der Gesammtheit	15973 ^{3/4}	Joch ³⁾

Die unterthänigen Gründe wurden behufs besserer Verwaltung in eine Reihe von Aemtern eingetheilt, deren Zahl mit der Zeit, als neue Gründe hinzukamen oder die einzelnen Huben in Halb- und Viertel-Huben getheilt wurden, sich vermehrte.

Nach dem Urbare von 1542 gab es 17 Aemter und zwar: 1. Dürnberger Amt, 2. zu Neuhofen, 3. zu Ober Farrach, 4. zu Unter Farrach, 5. das Ratmair Amt, 6. zu Ventsch, 7. das Kirchenmairamt, 8. das Kranzamt in der Gaal, 9. des Gundleramt in der Glein, 10. Amt in der Pfarre s. Marein, 11. Amt „enhalb“ der Mur, 12. zu Semriach, 13. das Kruegmairamt, 14. Amt zu Witschein und am Speissenegg, 15 in der Sulz, 16 zu Todersdorf und 17. zu Dexenberg.⁴⁾

Diesen einzelnen Territorien waren als Aufsichtsorgane Amtleute, dem Unterthansstande entnommen, vorgesetzt. Das 14. und 15. Jahrhundert nennt dieselben „officialis seculares, amtleute, ammann“ oder auch allgemein „des gotshaus dinaer.“ Diesen, nach welchen oft auch das Amt seinen Namen führte und noch für spätere Zeiten beibehielt, oblag in erster Linie die Sorge für ein richtiges wirtschaftliches Gebahren des Unterthans in Bezug auf die demselben anvertrauten Gütern. Die Amtleute waren es, auf deren Anzeige hin lässige Unterthanen ihres Kaufrechtes oder ihrer Freistift für verlustig erklärt wurden; sie brachten die Zinse und Dienste ein, und mögen in Folge ihres Amtes im regsten

¹⁾ Göth l. c. III. 293.

²⁾ 1782 wurde das Stift aufgehoben.

³⁾ Dass die hier verwertheten Massangaben von 1850 wohl auch im Grossen und Ganzen für das 16. Jahrhundert gelten können, zeigt folgender Vergleich. Die Alpen waren an Umfang etwa der 6. Theil der Waldungen (2553 : 12,859); 1542 wurden die ersteren mit 300 fl., die letzteren mit 1865 fl. geschätzt. Die Schätzung der Alpen betrug demnach auch den 6. Theil der Schätzung der Wälder.

⁴⁾ Die späteren Dienstregister führen 33 Aemter an.

Verkehre mit dem Stifte gestanden sein. Ferner begriff ihre Amtirung die Ansage zur Robot, zum Taiding und zur Beschau.

Entlohnt wurde der Amtmann theils vom Stifte selbst, theils durch die Hand der Unterthanen, denen als sogenanntes Amtrecht gewisse Geld- und Naturalleistungen auferlegt waren. So gaben an „ambrecht“ die einzelnen Huben: 10 denare — habern virtl i, huener 2. — waicz viertl 1, in gelt darauf 29 denare — 7 denare, korn virtl i, habern virtl 26, huener 5 u. s. w.¹⁾ Dem Amtmann Gundler in der Glein bleibt als Entgelt für seine Mühewaltung der Rest der an die Stiftsküche zuliefernden Unterthanshühner, ferner der Genuss der Wildeggalpe, die entweder zu Stift auszulassen oder selbst zu gebrauchen, in seinem Belieben stand.²⁾

Das Rechtsverhältnis, in dem die „homines ecclesie³⁾, serui prepositi⁴⁾, des Gotteshaus Leute, aigen leut, holden“ oder schlechtweg Unterthanen, standen, war ein zweifaches und gieng vom Besitzrechte des Grundes aus. Die einzelnen Huben wurden nämlich den Colonen entweder als „kaufrecht“, oder als „freistift“ übertragen.

Die Uebertragung eines Grundstückes „zu kaufrecht“ mittelst des Kaufrechtbriefes verpflichtete den Unterthanen gegenüber dem Stifte in Bezug auf die betreffende Hube und in Bezug auf richtige Leistung der dieselbe belastenden Dienste, anderseits wurde der Besitz erblich, konnte ohne äussere Veranlassung dem Colonen nicht entzogen werden und dieser konnte sein Kaufrecht verkaufen, allerdings nur mit Zustimmung des Propstes.⁵⁾

Vergabungen „ze freyer stift“ galten nur für eine bestimmte Zeit und waren demnach ihrer rechtlichen Natur nach geringer, als das sogenannte „leibgeding“, welche Uebertragung lebenslänglichen Besitz der Hube in sich schloss.

Auf nähere Verhältnisse zwischen dem Stifte als Gutsherren und den Colonen einzugehen, mangelt es hier an Raum und es möge genügen hinzudeuten, dass die rechtlichen Verhältnisse für den Boden des Stiftes wohl in grossen Grundzügen dieselben gewesen sind, wie die für die Grundherrschaften der übrigen

¹⁾ Urbar [in Beilage] f. 31, 35, 51 u. s. f.

²⁾ Ebd. fol. 66.

³⁾ 1202, Urk.-B. II/49.

⁴⁾ 1204, ebd. II/527,

⁵⁾ Die ständige Formel in den Kaufbriefen lautete: . . . vnsern nachkomen vnd gotzhauss dienen vnd raichen . . . darzu vns, vnsern nachkomen vnd gotzhauss in allen vnsern noddurfftten vnd vordrungen, wie die genant sint, nichts ausgezogen, gehorsam vnd gewertig sein sullen, als anderer vnser gotzhaus aigen lewt vnd sich auch verpinttent mit krafft des briefs hinfur des gotzhaus ze sein vnd dauon an recht nicht trachten, darzu die benannten . . . (Gründe) mit aller irer zuegehorungen getrewlichen vnd pawlich vnd auch vnuerergert innhaben sullen, der nutzen vnd niessen . . . Strmk. LA.

Steiermark. Eine „Leibeigenschaft“ gab es überhaupt nicht: die Stellung des Unterthanen zum Herren ist mehr ein Lehensverhältnis, dem der Dienstzwang sowohl wie die Robot den Charakter der „Eigenschaft“ aufprägte.

Die Dienste, welche der Unterthan an das Stift zu leisten hatte, wurden nach der Grösse des Grundes berechnet. Den Bezeichnungen „huebe, gut, hof und hofstatt“ mangelt jeder Massbegriff: Huben dieser Zeit waren der verschiedensten Grösse und nach dieser und der Ertragsfähigkeit wurden die Dienste bestimmt.

Betrachten wir zum Vergleiche der Abgabenhöhe der einzelnen Unterthansgüter den Geldzins und lassen wir jene Abgaben, die als Getreidedienst, Kleinrecht oder Kuchldienst und Amtrecht in natura geleistet wurden, bei Seite, so variirt der Gelddienst bei Hof und Hube zwischen 10 tal. und 10 sch. Jene constante Hubengrösse, welche bei der ursprünglichen Agrarvertheilung anzunehmen ist, hatte bereits für das 12. Jahrhundert und unsomehr für die Zeit der Abfassung des Urbars von 1543 keine Geltung; jene Unterscheidung, welche dieses Urbar für die Ausdrücke „hof, hube und guet“ macht, ist als eine Unterscheidung der Grösse, als eine Art Rangabstufung aufzufassen: der Hof mit einer grösseren Area und soliderem Wohngebäude, die Hube als gewöhnliches Bauerngut und endlich das „guet“ oder „guetl“ ein solches mit geringerer Area. Letztere sind auch mit weit geringerem Zinse bestiftet, als die erstgenannten.

Versuchen wir das Verhältniss des Werthes des Gutes zum Werthe sämmtlicher Abgaben, als das Verhältniss des [dem Stifte eigenen] Kapitals zu den alljährlichen Zinsen festzustellen.

Georg Mair zu Cattigaich schätzt sein

Kaufrecht ¹⁾	70 fl.	— sch.	— den.
3 rössl	22 "	— "	— "
2 par ochen	25 "	— "	— "
6 stierl	15 "	— "	— "
12 khüe	24 "	— "	— "
4 khalbiezl	5 "	— "	— "
7 spenkhelber	3 "	4 "	— "
14 schweindl	6 "	1 "	— "
summa des viechs	93 fl.	5 sch.	— den.

Der Werth dieses Anwesens stellt sich demnach auf 163 fl. 5 sch. — den.

¹⁾ Gültenschätzung »Sekkau« i. strmk. LA.

Nach dem Urbare v. 1543 hatte dieser Hof folgende Dienste zu leisten: ¹⁾

In gelt			3 tal. 4 sch. — den.
waicz virling 2	virtl i ²⁾	— „ 4 „	24 „
korn „ 13	„ 2 ³⁾	2 „ 5 „	18 „
habern „ 25	„ — ⁴⁾	2 „ 5 „	1 „
gersten „ 2	„ 1 ⁵⁾	— „ 3 „	18 „
An zehent:			
korn virling 12	„ — ⁶⁾	2 tal. 3 sch.	6 den.
habern „ 20	„ — ⁷⁾	2 „ — „	— „
An kuchdienst:			
air 300		— tal. — sch.	60 den.
gennss 2		— „ — „	8 „
huener 9		— „ — „	18 „
bischofhuen 1 ⁸⁾		— „ — „	2 „
Summe .		14 tal. 4 sch.	13 den.

Diese durch Umrechnung der Naturalabgaben in Geld nach dem damaligen Anschlage gewonnene Summe von 14 tal. 4 sch. 13 den. bilden die Interessen des Capiales von 163 fl. 5 sch. — den. als Werth des Hofes sammt dem Viehstande, demnach eine Capitalsanlage zu etwas geringeren als 10^o/_o Verzinsung.

Die weiteren dem Unterthane als Entgelt für die ihm zu Freistift oder Kaufrecht überlassenen Gründe auferlegten Dienste lassen sich ausser dem bereits erwähnten Gelddienste in Getreide-, Küchen-Dienste und die Robot eintheilen.

Betreff des Getreidedienstes verweise ich auf die Zusammenstellung bei Besprechung des Ackerbaues. ⁹⁾ Die einzelnen Getreidesorten wurden in einem je der Grösse und Giebigkeit des betreffenden Grundes entsprechender Masse gedient. Die Leistung geschah in Judenburger, Leutschacher, Leibnitzer und Marburger

¹⁾ Urb. (i. d. Beilage) fol. 45,

²⁾ 1 Jugenburger virling = 4 virtl, ist angeschlagen mit 16 Denare pro virtl.

³⁾ i virtl korn = 12 Denare.

⁴⁾ i virtl haben = 6 Denare.

⁵⁾ 1 virtl gersten = 12 Denare.

⁶⁾ Siehe Note 3 und 4.

⁷⁾

⁸⁾ 10 air = 30 Denare. — 1 gennss = 8 Denare. — 1 huen = 2 Denare.

⁹⁾ Siehe die Fortsetzung.

Massen.¹⁾ In späterer Zeit wurden diese Naturalleistungen in Geld reluiert.²⁾

Als sogenannten „Kuchldienst,“ der zumeist der Stiftsküche, also dem momentanen Gebrauche, zu Gute kam, lernen wir als alljährliche Quantität und Qualität kennen:³⁾

Khäss gross vnd elain durch-				
einander gewegen, die halten				
an der waag vngeuerlich 16				
renntl khäss ye ain tal. pro				
3 den.	76 tal.	2 sch.	— den.	
das putter smalz . . . bringt				
52 Wienerisch achtl vnd				
1/2 achtl à 33 den.	7 tal.	— sch.	— den.	
pfeffer 1 tal.	— ”	— ”	80 ”	
zinsshuener 892 à 2 den. . . .	7 ”	3 ”	14 ”	
air 11071 10 à 1 den.	4 ”	4 ”	27 ”	
lemper 31 à 12 den.	1 ”	4 ”	12 ”	
genns 38 à 8 den.	— ”	10 ”	4 ”	
schultern 11 à 4 den.	— ”	— ”	44 ”	
vaschanghennen ⁴⁾ 15 à 3 den.	— ”	— ”	45 ”	
coppawn 10 à 4 den.	— ”	— ”	40 ”	
frischling u. castrawn 7 à 32 den.	— ”	7 ”	14 ”	

Gleich anderen Grundherrschaften des Landes war auch bei Seckau die Zeit der Leistung der Zinse bestimmt: allerdings für das 16. Jahrhundert ist uns eine derartige Bestimmung nicht erhalten.⁵⁾

¹⁾ 1 Grazer viertel = 8 massl = 4 kleine = 2 grosse görz. 1 Judenburger vierling = 4 viertel à 8 massel. 1 Marburger viertel = 2 görz = 4 halbe görz. 1 Grazer viertel = 1:31070, 1 Judenburger vierling = 2:66667 und 1 Marburger viertel = 1:40625 niederösterr. Metzen. Schrötter, die alten steir. Masse. 12.

²⁾ Die Relutionen fanden nach dem sog. Herrenanschlage in Steiermark statt. Derselbe ist am letzten Blatte des Urbars aufgezeichnet. Vgl. v. Krones, Patente Max I. und Ferdinand I. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen XIX. (1883). 37. Nr. 237.

³⁾ Gültenschätzungen »Sekkau« im steierm. LA.

⁴⁾ Hühner, welche im Fasching gezinst wurden.

⁵⁾ Stiftsregister von Sekkau. Hs. 188 i. strmk. LA. Für die Aemter S. Marein und Prank, Hochfelders Amt und Lobming war der »freitag,« für die zu S. Margarethen, S. Lorenzen, Glein, Mitterbach, Trofaiach und Kruegmaysr Amt der »sambstag,« für die zu Kobenz, Bruck, in der Gaal, Hauzenbichl und das Liechtensteiner der »montag,« für die zu Markt Sekkau, Mautern, Treglwang, Massenberg und endlich das Hofamt der »ertag,« »nach dem heiligen auffartstag« als Stiftzeit bestimmt.

Behufs Bewirtschaftung der in eigener Regie verwalteten Klostergüter, wurden die Unterthanen zum Frohndienste, der Robot, aufgeboten und jedem eine gewisse Anzahl „tagwerche“ aufgetragen.¹⁾

Näher auf die Unterthansverhältnisse in der Stiftsherrschaft Seckau einzugehen, entschlage ich mich und habe dieselben nur soweit beleuchtet, als damit die wirtschaftliche Stellung Seckaus in dieser Beziehung berührt wurde.²⁾

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Das ehemalige Benedictinerkloster S. Lorenzo in Trient.

Von P. Vincenz Gasser, O. S. B. in Gries.

Der eigentliche Ursprung des Klosters S. Lorenzo ist in geschichtliches Dunkel gehüllt. Der Dominikaner Fr. Bartolomeo da Trento schreibt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, das Kloster S. Lorenzo sei vor Besitznahme desselben durch die Benedictiner von Klosterfrauen besetzt gewesen.³⁾ Die erste urkundliche Erwähnung des Benedictinerklosters geschieht im Jahre 1149, wo der Abt von S. Lorenzo mit Fürstbischof Altmann von Trient ein Landgut zu Traversara gegen ein Landgut zu Monte Margone austauscht.⁴⁾ Aus authentischen Schriftstücken geht hervor, dass dieses Kloster Ordinis sancti Benedicti Monachorum nigrorum nach der Regel der Brüder zu Vall Alta,⁵⁾ Diöcese Bergamo — secundum Regulam Fratrum Vallis altae — von demselben Altmann gegründet worden ist⁶⁾ Papst Lucius III. bestätigte 1183 die Stiftung. Aus der päpstlichen Bestätigungsbulle bekommen wir einige Einsicht in die Rechte und Besitzungen des Klosters. Es hatte bedeutende Güter, als: S. Lorenzo mit Zugehörigkeiten, die S. Apollinarskirche mit Capellen zu Trient, die Pfarrkirche

¹⁾ Vgl. Urb. [in Beilage] fol. 32, 32', 48 und 48'.

²⁾ Für Steiermark entbehren wir einer auf den neuesten Forschungen basierenden Geschichte des Unterthanswesens. Der Verfasser dieser Studie beschäftigt sich seit 2 Jahren mit einer solchen, wird aber in Folge des erdrückenden Materiales kaum nach der gleichen Zahl der Jahre zu einem Abschlusse kommen.

³⁾ Bonelli, Notizie storico-critiche etc. Trento 1761. II. 285.

⁴⁾ Bon. II. 395.

⁵⁾ Eine im 12. Jahrhundert berühmte Benedictiner-Abtei. Abbatia Titulo S. Benedicti Vallis altae Ord. S. Benedicti, Diocesis Bergamensis. Ughelli. IV. 673.

⁶⁾ Bon. II. 396.